

Die Pflegereform 2015 - neuen Leistungen

Die Bundesregierung hat das sogenannte „Pflegestärkungsgesetz 1“ beschlossen.

Eine durchaus durchdachte Neuerung ist, dass pflegebedürftige Menschen in Zukunft Leistungen der Tages- und Nachtpflege zusätzlich zu den ambulanten Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder den Kombinationsleistungen in Anspruch nehmen können, ohne dass eine Anrechnung auf diese Ansprüche erfolgt.

Darüber hinaus sollen alle pflegebedürftigen Menschen, unabhängig ob eine eingeschränkte Alltagskompetenz vorliegt oder nicht, einen Anspruch auf Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von **104,00€** monatlich haben. Sie können hiermit beispielsweise hauswirtschaftliche Leistungen bei einem professionellen Pflegedienst zur eigenen Entlastung einkaufen. Die relevanten Änderungen:

Die Pflegesachleistungen ab 2015

Pflegestufe 0:	monatlich 231,00€	(bis 2014: 225,00€)
Pflegestufe 1:	monatlich 468,00€	(bis 2014: 450,00€)
Pflegestufe 2:	monatlich 1144,00€	(bis 2014: 1100,00€)
Pflegestufe 3:	monatlich 1612,00€	(bis 2014: 1550,00€)
Pflegestufe 3, Härtefall:	monatlich 1995,00€	(bis 2014: 1918,00€)

Das Pflegegeld ab 2015

Pflegestufe 0:	monatlich 123,00€	(bis 2014: 120,00€)
Pflegestufe 1:	monatlich 244,00€	(bis 2014: 235,00€)
Pflegestufe 2:	monatlich 458,00€	(bis 2014: 440,00€)
Pflegestufe 3:	monatlich 728,00€	(bis 2014: 700,00)

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

Es ist vorgesehen, die monatliche Pauschale von derzeit 31,00€ auf **40,00€** monatlich ab 2015 zu erhöhen.

Verhinderungspflege

1.612,00€ pro Jahr für bis zu 42 Kalendertage (bis 2014: 1.550,00€ für bis zu 28 Kalendertage)

Eine komplette Neuerung ist die Möglichkeit, den Leistungsbetrag der **Verhinderungspflege** unter Anrechnung auf den für die Kurzzeitpflege (§42 SGB XI) vorgesehenen Leistungsbetrag um bis zu 806,00€ (50% der Kurzzeitpflege) auf insgesamt **2.418,00€** erhöht werden kann. Diese Möglichkeit besteht, soweit für diesen Betrag noch keine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wurde. Das bedeutet, Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege können künftig miteinander kombiniert werden. Ergänzend soll die Verhinderungspflege nicht mehr nur für maximal vier Wochen in Anspruch genommen werden können, sondern für bis zu sechs Wochen.

Eingeschränkte Alltagskompetenz (Demenz)

Versicherte die bereits Leistungen aus der **Pflegestufe 0** beziehen sollen zukünftig auch einen Zuschlag für ambulant betreute Wohngruppen (Betreutes Wohnen) erhalten. Darüber hinaus soll Pflegebedürftigen in der Pflegestufe 0 die Anschubfinanzierung zur Gründung betreuter Wohngruppen zustehen. Zusätzlich soll ein voller Anspruch auf Leistungen der Kurzzeitpflege sowie der Tages- und Nachtpflege zustehen (teilstationäre Einrichtungen).